

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZP 477/76B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Adolf R. [REDACTED],

[REDACTED], Haus Nr. [REDACTED], P[REDACTED]: [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED]. [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde,

Müsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fortmann und Dr. Lang

Beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. Juni 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Entschädigungsberechtigung eines Spätaussiedlers, der seine Entschädigungsberechtigung aus § 150 BEG a.F. herleitet, voraussetzt, daß er die Vertreibungsgebiete im Zusammenhang mit seiner Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis verlassen hat (BGH RzW 1971, 456; 1972, 101). Das muß zur Überzeugung der Entschädigungsorgane feststehen. Die Beschwerde gibt dem Senat keinen Anlaß, von dieser in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung abzuweichen.

207

- 3 -

Ob der Kläger diese Voraussetzung erfüllt, ist eine Frage der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und tatsächlichen Umstände des Einzelfalls. Die gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung gerichteten Angriffe der Beschwerde führen nicht zur Zulassung der Revision. Neues tatsächliches Vorbringen kann in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden (§ 561 ZPO).

Mai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)